

AZ: II-1221-A

Verteiler

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Geschäftsweisung

nur für den Dienstgebrauch bestimmt

Nr. 5 / 2013 vom 17.04.2013

(aktualisiert am 08.06.2018)

Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)

Vorbemerkung

Das Einstiegsgeld (ESG) ist ein anrechnungsfreier Zuschuss und kann für erwerbsfähige Leistungsberechtigte als Anreiz für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden.

Eine Förderung ist jedoch nur dann möglich, wenn als Ergebnis einer im regulären vermittlerischen Tagesgeschäft zu treffenden Prognoseentscheidung zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums beendet werden kann.

Die Geschäftsweisung ergänzt die gesetzlichen Grundlagen und damit zusammenhängenden Regelungen zum Einstiegsgeld, um eine grundsätzlich vergleichbare und nachvollziehbare Entscheidungspraxis im IAG zu gewährleisten.

Bestehende Weisungen werden dabei klarstellend erläutert. Zudem dient die Geschäftsweisung der Umsetzung der geschäftspolitischen, ermessenslenkenden Vorgaben im IAG.

Die Regelungen beschränken sich im Hauptteil der Geschäftsweisung auf die Gewährung von ESG bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Die Fördermöglichkeiten bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit werden in der Anlage A geregelt.

Inhaltsverzeichnis:

	Ermessenslenkende Weisungen	3
1.	Ermessensausübung	5
2.	Gesetzliche Grundlagen und damit zusammenhängende Regelungen	5
2.1.	Gesetzestext	5
2.2.	Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes	5
2.3.	Geschäftsanweisung / Arbeitshilfe	5
3.	Entscheidungsprozess	6
3.1.	Grundsatz	6
3.2.	Allgemeine Fördervoraussetzungen und Prognoseentscheidung	6
3.3.	Fördermöglichkeiten	7
4.	Einzelfallbezogene Bemessung	8
4.1	Förderhöhe	8
4.1.1.	Grundbetrag	8
4.1.2.	Aufstockungsbetrag Arbeitslosigkeit	8
4.1.3.	Aufstockungsbetrag Bedarfsgemeinschaft	8
4.1.4	Höchstbetrag	8
4.2.	Förderdauer	9
4.2.1.	Minstdauer	9
4.2.2.	Höchstdauer	9
4.3.	Degression	9
5.	Pauschalierte Bemessung	10
5.1.	ESG ALLEINERZIEHEND	10
5.2.	ESG NIEDRIGLOHN	11
5.3.	ESG MINIJOB	12
5.4.	ESG JOBWECHSLER	12
6.	Antragserfordernis	13
7.	Entscheidung	13
8.	Dokumentation	14
8.1.	Eingliederungsvereinbarung	14
8.2.	CoSach/VerBIS	14
Anlage	A ESG-Förderung einer selbständigen Tätigkeit	15ff.

Hinweise zur Nutzung der Geschäftsanweisung

Der Hauptteil (1. – 7.2. Inhaltsverzeichnis) enthält die grundsätzlichen Regelungen zur Gewährung von Einstiegsgeld im IAG.

Sofern weitere **ermessenslenkende Weisungen** erforderlich sind, werden diese vor dem Hauptteil veröffentlicht und **haben Vorrang vor den grundsätzlichen Regelungen**.

Ermessenslenkende Weisungen

Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation und der damit verbundenen verbesserten Integrationschancen ergehen folgende ermessenslenkende Weisungen:

Geschäftsanweisung	Ermessenslenkende Weisungen
4. ESG (einzelfallbezogene Bemessung)	Einzelfallbezogenes ESG kann neben dem pauschalierten ESG in begründeten und entsprechend dokumentierten Einzelfällen gefördert werden.
5. ESG (pauschalierte Bemessung)	Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines ESG müssen vorliegen, vgl. 3.2.
5.1 ESG ALLEINERZIEHEND	Förderdauer: 6 Monate Förderhöhe bei mindestens 19 Wochenstunden: 220€ Förderhöhe bei mindestens 35 Wochenstunden: 300€
5.2 ESG NIEDRIGLOHN	Förderdauer: 6 Monate Förderhöhe bei mindestens 19 Wochenstunden: 220€ Förderhöhe bei mindestens 35 Wochenstunden: 300€
5.3 ESG MINIJOB	Förderdauer: 6 Monate Förderhöhe bei mindestens 19 Wochenstunden: 220€ Förderhöhe bei mindestens 35 Wochenstunden: 300€

5.4 ESG JOBWECHSLER

Förderdauer: 6 Monate

Förderhöhe bei mindestens 19 Wochenstunden: 220€

Förderhöhe bei mindestens 35 Wochenstunden: 300€

1. Ermessensausübung

Die Geschäftsanweisung dient vor dem Hintergrund der weitgehend dezentralisierten Aufgabenerledigung an den verschiedenen Standorten des Integrationscenters für Arbeit Gelsenkirchen – das Jobcenter – einer einheitlichen Handhabung des Instrumentes Einstiegsgeld. Das dem Jobcenter zustehende Ermessen ist auf der Basis der folgenden Grundsätze pflichtgemäß auszuüben und die Ermessensentscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Ausübung des Ermessens bezieht sich nicht auf das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

Die Weisung dient zur Orientierung der Ermessensentscheidung. Abweichende Entscheidungen sind in begründeten Einzelfällen bei entsprechender Dokumentation möglich.

2. Gesetzliche Grundlagen und damit zusammenhängende Regelungen

2.1. Gesetzestext

Aktueller Gesetzestext zu § 16b SGB II Einstiegsgeld:

[Gesetzestext § 16b SGB II](#)

2.2. Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld vom 01.08.2009

Aktueller Text der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (ESGV):

[Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld](#)

2.3. Fachliche Hinweise

Fachliche Hinweise zu § 16b SGB II.

[Fachliche Hinweise zum Einstiegsgeld](#)

3. Entscheidungsprozess

3.1. Grundsatz

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Einstiegsgeld hat der Gesetzgeber dem Leistungsträger einen großen Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Es besteht sowohl ein

- **Entschließungsermessen** (ob überhaupt) als auch ein
- **Auswahlermessen** (hinsichtlich der Dauer und Höhe der Leistung).

3.2. Schritt I: Allgemeine Fördervoraussetzungen und Prognoseentscheidung

Grundsätzlich förderfähig sind Kunden, die

- **erwerbsfähig** und
- **hilfebedürftig** (§ 7 SGB II) sind

und eine

- **sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen.**

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann ESG gewährt werden, wenn

- **dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich** ist (Anreizfunktion)

und

- begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Hilfebedürftigkeit künftig beendet werden kann (**Prognoseentscheidung**).

Eine Förderung ist also nur dann möglich, wenn als Ergebnis einer im regulären Tagesgeschäft zu treffenden Einschätzung und Prognoseentscheidung zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums beendet werden kann.

Anhaltspunkte für eine positive Prognoseentscheidung können u. a. sein:

- Hilfebedürftigkeit wird mit der Aufnahme der Tätigkeit direkt überwunden (kein Förderausschluss)
- Bei Teilzeittätigkeiten wird eine Erhöhung der Stundenzahl angestrebt
- Durch den Erwerb von Berufserfahrung wird künftig ein höherer Verdienst angestrebt und möglich sein
- Weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können aktiviert werden
- Bei befristeten Tätigkeiten wird ein Dauerarbeitsverhältnis bzw. eine Vertragsverlängerung angestrebt.

Hinweis zur Prognoseentscheidung:

Die Prognose bezieht sich auf den Zeitpunkt der Entscheidung, so dass bei einer späteren Überprüfung nachfolgend eingetretene Veränderungen keine Berücksichtigung finden. Die für die Gewährung des Einstiegsgeldes erforderliche positive Prognose zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist mittel- bis langfristig anzulegen.

Ausschlusskriterien für eine Förderung sind:

- Geringfügige Tätigkeit
- Tätigkeiten unter 15 Wochenstunden
- Sittenwidrige Entlohnung
- Berufsausbildungsverhältnis
- Saisontätigkeit (z.B. Erntehelfer; nicht zu verwechseln mit befristeten Tätigkeiten)
- Öffentlich geförderte Beschäftigungen (z.B. AGH, FAV)

3.3. Schritt II: Fördermöglichkeiten

Die Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld bietet zwei Möglichkeiten zur Bemessung der Höhe des ESG:

- **Einzelfallbezogene Bemessung, vgl. 4.**
- **Pauschalierte Bemessung (für bestimmte Personengruppen), vgl. 5.**

4. Einzelfallbezogene Bemessung

4.1. Förderhöhe

4.1.1. Grundbetrag

Der Grundbetrag des ESG darf gemäß § 1 Abs. 1 ESGV **höchstens 50%** des maßgebenden Regelbedarfes nach § 20 SGB II betragen:

	Bis 31.12.2017		Ab 01.01.2018	
	Betrag	Monatliche Höchstgrenze ESG	Betrag	Monatliche Höchstgrenze ESG
Regelbedarf nach § 20				
Abs. 2 Satz 1	409,-€	204,50,- €	416,-€	208,- €
Abs. 4	368,-€	184,- €	374,-€	187,- €
Abs. 2 Satz 2 Nr.2	327,-€	163,50,- €	332,-€	166,- €

Im IAG ist der Höchstbetrag (50%) des Grundbetrages grundsätzlich auszuschöpfen.

4.1.2. Aufstockungsbetrag Arbeitslosigkeit

Der Grundbetrag wird bei langer Arbeitslosigkeit um einen Ergänzungsbetrag aufgestockt. Dieser beträgt 20% des vollen Regelbedarfes nach §20 Abs.2 Satz 1 SGB II:

Bis 31.12.2017		Ab 01.01.2018	
Regelbedarf	20 %	Regelbedarf	20 %
409,- €	81,80 €	416,- €	83,20,- €

Gewährt wird der Ergänzungsbetrag bei folgenden Voraussetzungen:

- vorherige Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

Bei der Berechnung der Arbeitslosigkeitszeiten sind die Unterbrechungstatbestände des §18 Abs.2 SGB III zu berücksichtigen.

4.1.3. Aufstockungsbetrag Bedarfsgemeinschaft

Das ESG wird je weiterer leistungsberechtigter Person in der Bedarfsgemeinschaft um 10% des vollen Regelbedarfes nach §20 Abs.2 Satz 1 SGB II aufgestockt:

Bis 31.12.2017		Ab 01.01.2018	
Regelbedarf	10 %	Regelbedarf	10 %
409,- €	40,90,- €	416,- €	41,60,- €

4.1.4. Höchstbetrag

Das ESG (Grundbetrag und Ergänzungsbeträge) darf den Betrag des vollen Regelbedarfes nach § 20 Abs.2 Satz 1 SGB II in Höhe von **416,- €** nicht übersteigen.

4.2. Förderdauer

Die Festlegung der Förderdauer erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirkung und Wirtschaftlichkeit ebenfalls im Rahmen einer Ermessensentscheidung.

Es wird eine Förderdauer von **6 Monaten** empfohlen, damit die Anreizfunktion des Einstiegsgeldes für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zur Geltung kommen kann.

Sofern das Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Förderzeitraumes vorzeitig endet, ist die Bewilligung ab diesem Zeitpunkt aufzuheben. Dies gilt ebenfalls bei einem nahtlosen Arbeitgeberwechsel innerhalb des Förderzeitraumes. (Zu einer ggf. erneuten Förderung vgl. 6.)

Nachstehende Hinweise sind ermessenslenkende Weisungen, von denen im begründeten Einzelfall abgewichen werden kann:

4.2.1. Mindestdauer

Die Mindestdauer sollte im Regelfall auch die Höchstdauer der Förderung sein, sofern keine anderslautenden Empfehlungen gegeben werden.

Sofern der Bedarfsgemeinschaft des geförderten Kunden / der geförderten Kundin Kinder unter 15 Jahre angehören, ist die Förderdauer je Kind um einen Monat, jedoch maximal auf 9 Monate, zu erhöhen.

Diese Regelung gilt nicht bei der pauschalen Bemessung des ESG, wenn im Rahmen der ermessenslenkenden Weisungen auch deren Förderdauer abschließend festgesetzt wurde.

4.2.2. Höchstdauer

Nach dem Gesetzestext kann Einstiegsgeld bis zu einer Dauer von 24 Monaten gewährt werden. Im IAG gilt grundsätzlich eine Höchstförderdauer von 12 Monaten, von der nur im begründeten Einzelfall mit Beteiligung (Mitzeichnung) der Teamleitung abgewichen werden kann.

4.3. Degression

Von einer Degression der Förderleistung ist grundsätzlich abzusehen.

5. Pauschalierte Bemessung

Neben der einzelfallbezogenen Bemessung des ESG bietet § 2 der ESGV vom 29.07.2009 die Möglichkeit einer pauschalierten Bemessung für besondere Personengruppen (in Höhe von bis zu maximal 75% der Regelbedarfes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Geschäftsführung der Grundsicherungsstellen.

Die grundlegenden Voraussetzungen für die Gewährung von Einstiegsgeld müssen auch bei der pauschalierten Bemessung gegeben sein, vgl. Abschnitt 3.2.

Das IAG sieht für die nachfolgend genannten Personenkreise eine **pauschalierte Bemessung** einschließlich der Förderdauer vor. Die Förderdauer von jeweils 6 Monaten erscheint bei diesen Personenkreisen zur Realisierung der Anreizfunktion des Einstiegsgeldes sowie zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme angemessen und ausreichend (vgl. 4.2.1.).

5.1. „ESG ALLEINERZIEHEND“

Die Integration von Alleinerziehenden ist eine besondere Herausforderung, da es sich für diesen Personenkreis aus unterschiedlichen Gründen äußerst schwierig gestaltet, den Weg auf den Ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Alleinerziehende, die

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer durchschnittlichen **wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden** aufnehmen und
- **mindestens ein Kind unter 15 Jahren betreuen**

erhalten ein pauschaliertes Einstiegsgeld

- **bei mindestens 19 Wochenstunden i.H.v. 220,- € monatlich**
- **bei mindestens 35 Wochenstunden i.H.v. 300,- € monatlich**

Die **Förderdauer** beträgt jeweils **6 Monate**.

5.2. „ESG NIEDRIGLOHN“

Durch „**ESG NIEDRIGLOHN**“ soll für arbeitslose Kunden ein besonderer Anreiz geschaffen werden, um eine Arbeitsaufnahme im Niedriglohnbereich (**gilt für alle Branchen, ggf. vorbehaltlich der Einhaltung des [Mindestlohngesetzes](#)**) mit einem Stundenlohn **bis zu einschließlich 10,00 €** attraktiver zu gestalten.

Kunden, die

- eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit **mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden**
- **mit einem Stundenlohn bis einschließlich 10,00 €** aufnehmen

erhalten ein pauschaliertes Einstiegsgeld als Motivationshilfe

- **bei mindestens 19 Wochenstunden i.H.v. 220,- € monatlich**
- **bei mindestens 35 Wochenstunden i.H.v. 300,- € monatlich**

Die **Förderdauer** beträgt jeweils **6 Monate**.

WICHTIG: Bei einem Stundenlohn unter 8,84,- € ist zwingend zu prüfen, ob der Arbeitgeber zu Recht vom gesetzlich geregeltem Mindestlohn i.H.v. 8,84,- € abweichen darf.

Ausnahmetatbestände sind in § 22 und §24 [Mindestlohngesetz](#) geregelt. - Wichtigste Ausnahmetatbestände sind demnach:

- §22 Abs. 1: Praktika
- §22 Abs. 4: Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Arbeitsaufnahme langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III waren (> also ein Jahr arbeitslos)
- §24 Abs. 1: Übergangsregelungen für Zusteller und Arbeitnehmer in Zeitarbeitsfirmen bis 2017

5.3. „ESG MINIJOB“

Bei der **Umwandlung einer (mindestens 3-monatigen) geringfügigen Beschäftigung** in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit durchschnittlich mindestens 19 Wochenstunden kann das pauschalierte Einstiegsgeld „**ESG MINIJOB**“

- **bei mindestens 19 Wochenstunden i.H.v. 220,- € monatlich**
- **bei mindestens 35 Wochenstunden i.H.v. 300,- € monatlich**

bewilligt werden.

Die **Förderdauer** beträgt jeweils **6 Monate**.

5.4 „ESG JOBWECHSLER“

Die pauschalierte Förderung „**ESG JOBWECHSLER**“ soll bestehende Minijobarbeitsverhältnisse (die nicht sozialversicherungspflichtig ausgeweitet werden können) zugunsten einer **sozialversicherungspflichtigen Arbeitsaufnahme** bei einem **anderen Arbeitgeber** „aufbrechen“.

Die ESG-Förderkonditionen bei Arbeitsplatzwechsel eines Kunden mit einem Minijob, der **mindestens 3 Monate bestanden** hat und zu einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstelle bei **einem anderen Arbeitgeber** wechselt, betragen

- **bei mindestens 19 Wochenstunden 220,- € monatlich.**
- **bei mindestens 35 Wochenstunden 300,- € monatlich.**

Die **Förderdauer** beträgt jeweils **6 Monate**.

6. Antragserfordernis

Einstiegsgeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an keine Form gebunden und kann daher auch mündlich oder fernmündlich, per E-Mail etc. gestellt werden.

Die Antragstellung muss jedoch grundsätzlich vor der tatsächlichen Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen. Eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist unschädlich, solange die Erwerbstätigkeit noch nicht tatsächlich aufgenommen wurde.

Anträge, die nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit gestellt werden, ohne dass gleichzeitig Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung der Beschäftigung vorliegen (beispielsweise von einer geringfügigen zu einer vollen Erwerbstätigkeit), sind abzulehnen, da die Erforderlichkeit zur Gewährung von Einstiegsgeld dann nicht mehr gegeben ist.

Auch bei einem nahtlosen Arbeitgeberwechsel muss ein neuer Antrag gestellt und eine neue Förderentscheidung getroffen werden. Ein Folgeantrag, der im Zusammenhang mit einem nahtlosen Arbeitgeberwechsel erfolgt, soll grundsätzlich zumindest für die ursprünglich noch verbleibende Förderdauer, die aufgrund des nahtlosen Arbeitgeberwechsels beendet wurde, bewilligt werden, soweit nicht objektive Gründe gegen eine grundsätzliche Förderung der neuen Erwerbstätigkeit sprechen.

7. Entscheidung

Die Förderentscheidung über die Höhe des Einstiegsgeldes und die Dauer der Förderung ist einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum zu treffen.

Die teilweise gängige Praxis nach einem gewissen Zeitraum die Möglichkeit einer Weiterbewilligung zu prüfen, ist nicht mehr zulässig.

Hiervon unberührt bleibt, dass bei Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen (insbesondere der ausgeübten Tätigkeit sowie dessen Umfang) die getroffene Förderentscheidung zu überprüfen ist. Ebenso ist es eine Teilung des Bewilligungszeitraumes möglich, bei der nach einem ersten (längerem) Abschnitt eine Überprüfung der Entscheidung erfolgt.

8. Dokumentation

8.1. Eingliederungsvereinbarung

Gegenüber dem Kunden ist die positive Entscheidung im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren und stellt die rechtliche Grundlage der Förderung dar.

8.2. CoSach/VerBIS

Nach aktueller Weisungslage ist die Förderentscheidung einschließlich der Ermessensausübung nachvollziehbar in COSACH auf der Registrierkarte „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. Über das Ergebnis wird ein automatisierter VerBIS-Vermerk generiert.

ANLAGE A

A. Entscheidungsprozess bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

A.3.1. Grundsatz

siehe oben unter 3.1

A.3.2. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Prognoseentscheidung

Grundsätzlich förderungsfähig sind Kunden, die

- **erwerbsfähig** und
- **hilfebedürftig (§7 SGB II)**

und eine

- **selbständige Tätigkeit aufnehmen oder**
- **eine nebenberufliche Selbständigkeit erweitern.**

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann ESG gewährt werden, wenn

- dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist (Anreizfunktion),
- begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Hilfebedürftigkeit künftig beendet werden kann (Prognoseentscheidung)
- die unternehmerische Eignung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nachgewiesen wurde (Eignungsbeurteilung)

Das ESG dient zur langfristigen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass SGB II-Kunden dieses Ziel nicht kurzfristig, sondern in einem vertretbaren Zeitrahmen von bis zu 24 Monaten erreichen werden. Daher setzt die Prognoseentscheidung die Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens voraus.

Wesentliche entscheidungsrelevante Merkmale der wirtschaftlichen Tragfähigkeit sind:

- die Konkurrenzfähigkeit der Geschäftsidee
- die fachlichen und branchenspezifischen Kenntnisse
- die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
- die kaufmännischen und unternehmerischen Kenntnisse

Grundlage der Entscheidung über die wirtschaftliche Tragfähigkeit ist die Tragfähigkeitsbescheinigung einer fachkundigen Stelle.

Die Kosten zur Erstellung einer Tragfähigkeitsbescheinigung und die Entscheidung über die einzuschaltende fachkundige Stelle trägt das IAG.

Die realistische Einschätzung über die Tragfähigkeit wird im IAG anhand folgender, vom Existenzgründer vorzulegenden Unterlagen, getroffen:

- aussagekräftige Beschreibung der Existenzgründung
- der Kapitalbedarf und Finanzierungsplanung
- die Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
- Liquiditätsplanung

Hinweis zur Prognoseentscheidung:

Die Prognose bezieht sich auf den Zeitpunkt der Entscheidung, so dass bei einer späteren Überprüfung nachfolgend eingetretene Veränderungen keine Berücksichtigung finden.

Wesentliche entscheidungsrelevante Merkmale der unternehmerischen Eignung sind u.a.:

- Ziele und Motivation für die selbständige Tätigkeit
- vorhandene unternehmerische Qualifikationen
- Branchenkenntnis
- fachliche Qualifikationen
- familiäre Unterstützung

Ausschlusskriterien für eine Förderung sind:

- selbständige Tätigkeit unter 15 Stunden wöchentlich
- „Scheinselbständigkeit“
- fehlende unternehmerische Eignung
- sittenwidrige Tätigkeit
- geschäftsführende Tätigkeiten

Die Entscheidung über die wirtschaftliche Tragfähigkeit wird ausschließlich im Beratungsbüro für Existenzgründer und Selbständige getroffen.

A.3.3. Förderhöhe

Das IAG sieht im Rahmen der ermessenlenkenden Weisungen für den Personenkreis der Existenzgründer eine pauschalierte Bemessung der Förderleistungen vor.

Kurzbeschreibung ESG für selbständige Tätigkeit :

- Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- Wochenarbeitszeit mehr als 15 Std.
- monatliche Förderhöhe: 250,- €
- Förderdauer: 6 Monate
- Zahlung erfolgt monatlich im Voraus

Die Entscheidung über die Gewährung von ESG bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wird ausschließlich im Beratungsbüro für Existenzgründer und Selbständige getroffen.

A.4.2 Förderdauer

Der vom Gesetzgeber vorgegebene Ermessensspielraum wird im IAG im Rahmen der ermessenslenkenden Weisungen festgelegt.

Die Förderdauer ESG bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit beträgt 6 Monate. Die Entscheidung über die Förderdauer wird einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen.

A.5.3. ESG aus der Selbständigkeit

Bei der **Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** mit durchschnittlich mindestens **30 Wochenstunden** kann das pauschalierte Einstiegsgeld „**ESG aus der Selbständigkeit**“ bewilligt werden, sofern vorher

- mindestens eine zwölfmonatige Selbständigkeit im **Nebenerwerb** ausgeübt wurde oder
- mindestens eine zwölfmonatige **ungeförderte** Selbständigkeit, welche ein Vermittlungshemmnis darstellt, im **Haupterwerb** ausgeübt wurde (geringe Einkünfte; keine positive Prognoseentscheidung hinsichtlich der Tragfähigkeit) oder
- mindestens eine 24-monatige **geförderte** Selbständigkeit, welche ein Vermittlungshemmnis darstellt, im **Haupterwerb** ausgeübt wurde (geringe Einkünfte; keine positive Prognoseentscheidung hinsichtlich der Tragfähigkeit)

Eine Bewilligung der Förderung ist auch in den Fällen möglich, bei denen die Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erst bis zu drei Monate nach der Gewerbeabmeldung erfolgt ist.

Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich.

Förderkonditionen:

- **Monatliche Förderhöhe: 250,00 Euro**
- **Förderdauer: 6 Monate**

A.6. Entscheidung

siehe oben unter 6.

A.7. Dokumentation

siehe oben unter 7.

A.8. Kombination mit anderen Leistungen

A.8.1 Leistungen nach § 16c SGB II

Ergänzend und unabhängig von einer Förderung im Rahmen des ESG können auch Leistungen nach § 16 c SGB II (Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen) erbracht werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
------------	------------	------------	------------	------------	------------

